

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

28. Stück, 02.03.1897

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 2. März 1897.) 28. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 52. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Febr. 1897, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. December 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.
- N<sup>o</sup> 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1897, betreffend Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 29. December 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht im Herzogthum Oldenburg.

### N<sup>o</sup> 52.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. December 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

Oldenburg, den 16. Februar 1897.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Der §. 3 des Artikels 10 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 29. December 1881, betreffend die

Beförderung der Rindviehzucht, erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:

Für einzelne Stierföhrungsverbände kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, auf Vorschlag der Verbandskommission und mit Zustimmung des Amtraths angeordnet werden, daß eine Bezeichnung der zur Prämierung geeigneten Stiere bei den Köhrungen nicht stattfindet, und daß zur Bewerbung um die ausgesetzten Prämien und Angeldsprämien (Artikel 15, §. 2) sämtliche für den Stierföhrungsverband angeföhrten Stiere zuzulassen sind.

In denjenigen Bezirken, in denen nach Artikel 5, §. 1 die Geschäfte der Verbandskommission einem Verein zur Beförderung der Rindviehzucht (Herdbuchverein) übertragen worden sind, tritt an die Stelle des Amtraths der Ausschuß dieses Vereins.

#### Artikel 2.

Der §. 2 des Artikels 11 wird aufgehoben. Statt dessen wird im Artikel 12 hinter §. 2 nachgefügt:

§. 2a. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Stier ist von dem Besitzer eine Gebühr zur Kasse des Amtsverbands in Höhe des doppelten Betrages des niedrigsten Satzes des Deckgelds zu bezahlen.

Erfolgt die Anföhrung in einem von dem Obmann angeetzten besonderen Nachföhrungstermine (Artikel 12, §. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 M. zu bezahlen.

#### Artikel 3.

Der Artikel 15 erhält folgende Fassung:

§. 1. Die Prämienvertheilung geschieht nach Beendigung der Hauptföhrung in einem Termine, der zugleich mit der Ansetzung der Hauptföhrung bekannt gemacht wird.

§. 2. Die Vergebung besonderer Prämien für junge Stiere (Angeldsprämien) kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, für die einzelnen Verbände auf Vorschlag der Verbandskommission angeordnet werden, wenn die hierzu erforderlichen Mittel vom Amtsrathe bewilligt oder von anderer Seite bereit gestellt worden sind.

Die Vertheilung der Angeldsprämien geschieht in besonderen gleichfalls bekannt zu machenden Terminen, welche vom Amte auf Vorschlag der Verbandskommission nach Beendigung der Nachführungen anberaumt werden.

§. 3. Das Protokoll über die Prämiiung der einzelnen Thiere wird sofort am Platze öffentlich verlesen.

§. 4. Die näheren Bestimmungen über die Vertheilung der Prämien werden für jeden Verband von der Verbandskommission gutachtlich berathen und vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt.

§. 5. Die Amtsverbände sind verpflichtet, wenn ihre Einnahmen aus Gebühren und Strafgeldern (Artikel 12, §. 2a, Artikel 13, §. 4, Artikel 19, §. 4) ihre Ausgaben an Geschäftskosten übersteigen, den Mehrbetrag zu Prämien oder Angeldsprämien für Stiere zu verwenden.

#### Artikel 4.

Der Artikel 17, §. 1 erhält folgende Fassung:

Der niedrigste Satz des Deckgelds soll in den Aemtern Oldenburg, Westerstede, Barel, Sever, Butjadingen, Brake, Elsfleth und Delmenhorst nicht weniger als 2 *M.*, in den Aemtern Wildeshausen, Bechta, Cloppenburg und Friesoythe nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Vom Staatsministerium, Departement des Innern, kann in den einzelnen Verbänden auf Vorschlag der Verbandskommission der niedrigste Satz bis auf 3 *M.* erhöht werden.

## Artikel 5.

Der §. 3 des Artikels 19 wird aufgehoben, und es treten folgende Bestimmungen an dessen Stelle:

§. 3. Wer bei Vorführung eines Stieres zur Köhrung oder zur Prämienbewerbung wissentlich unrichtige Angaben über Alter oder Abstammung des Thieres macht oder unrichtige Bescheinigungen darüber vorzeigt oder darauf bezügliche Bescheinigungen trotz Aufforderung eines Mitglieds der Verbandskommission zur Vorlegung derselben zurückhält, wird mit Geldstrafe bis zu 100 *M.* bestraft und hat außerdem eine ihm etwa verliehene Prämie zurück zu zahlen.

§. 4. Die vorstehend angedrohten Strafen können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugniß der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse des Amtsverbands.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. Februar 1897.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

Tappenbeck.

N<sup>o</sup>. 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 29. December 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Februar 1897.

Mit Beziehung auf Artikel 21 des Gesetzes vom 29. December 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht im Herzogthum Oldenburg, bringt das Staatsministerium hierdurch folgende Abänderungen der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. April 1882 zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Instruction für die Großherzoglichen Aemter, die Verbandskommissionen und die Röhrenkommissionen zur öffentlichen Kunde:

## I.

Im §. 12 der Instruction wird als zweiter Absatz eingeschaltet:

Der Obmann hat bei Bestimmung des Röhrens-orts stets öffentliche Plätze oder Lokale zu wählen.

## II.

Der §. 13 der Instruction erhält folgende Zusätze:

1. In der Mitte des zweiten Absatzes wird hinter den Worten „berücksichtigt werden“ als zweiter Satz eingeschaltet:

Da es von großer Bedeutung ist, gute Stiere möglichst lange der Zucht zu erhalten, und es häufig vorkommt, daß zu starkes Gewicht die Stiere zum Decken untauglich macht, so ist Werth darauf zu legen, daß die anzukührenden Stiere sich nicht in übermäßigem oder gar mastigen Futterzustande befinden.

2. Am Schlusse des zweiten Absatzes wird nachgefügt:

Zu berücksichtigen ist ferner die Abstammung der Stiere und bei älteren Stieren die Güte der

Nachzucht. Auf die Beibringung von Abstammungsnachweisen ist von der Röhrunkskommission, soweit möglich, nachdrücklichst hinzuwirken.

3. Als dritter und vierter Absatz wird vor dem bisherigen dritten Absatz eingeschaltet:

In denjenigen Verbänden, in denen auf Grund des Artikels 16 Stammregister eingeführt sind oder von Vereinen Herdbücher geführt werden, ist die Röhrunkskommission befugt, nach ihrem Ermessen einen Stier, über dessen Alter oder Abstammung kein genügender Nachweis erbracht ist, aus diesem Grunde abzuführen.

In denjenigen Bezirken, in denen die Geschäfte der Verbandskommission einem Verein zur Beförderung der Rindviehzucht übertragen sind, ist die Röhrunkskommission befugt, Stiere, welche zur Zeit der Röhrunks nicht in das Herdbuch dieses Vereins eingetragen sind, aus diesem Grunde abzuführen.

### III.

Im §. 14 wird als dritter Absatz vor dem bisherigen dritten Absatz eingeschaltet:

Der Obmann führt nach vorgeschriebenem Formular ein jahrgangsweise geordnetes Register über die angeführten Stiere und theilt dem Amte bis zum 1. October Abschrift des letzten Jahrganges mit.

Oldenburg, den 16. Februar 1897.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Tappenbeck.